

**Von Gottes Gnaden Wir Alois Joseph,
souveräner Fürst und Regierer des Hauses
von und zu Liechtenstein von Nikolsburg,
Herzog von Troppau und Jägerndorf, Graf zu
Rietberg, Ritter des goldenen Bliebes, Großkreuz
des königlich Hannoverischen Guelphen Ordens &c. &c. &c.**

In Erwägung, daß die Geseze neben dem leitenden Grundsaze der Gerechtigkeit auch nach den besondern Verhältnissen der Einwohner bestimmt, und nach den veränderten Umständen vervollkommenet werden müssen, und in Berücksichtigung, daß über das Gemeindewesen und vorzüglich über die Verwaltung und Benützung des Gemeindeseigenthums, dann über die Erwerbung des Gemeindegürgerrechtes und der damit verbundenen Vortheile in Unserem souveränen Fürstenthume so wie über die Freizügigkeit im Lande theils nicht mehr passende Vorschriften, theils bloße Uebungen bestehen, die in mehreren Beziehungen mit den gegenwärtigen Verhältnissen und den Grundsätzen des Rechts vereinbart werden müssen: haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer Unterthanen nach Erwägung aller Umstände beschlossen, das vorliegende Gesetz über Gemeindewesen und Freizügigkeit im Staate zu erlassen.

Dieses Gesetz tritt vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und hebt alle früher bestandenen Vorschriften und Gewohnheiten auf, so weit sie diesem Gesetze widersprechen und nicht bestätigt werden. Nach diesem Gesetze sind auch alle früheren noch nicht entschiedenen Fälle zu beurtheilen und zu entscheiden.

I. A b s c h n i t t.

Von den Gemeinden und ihren Verwaltungsorganen.

§. 1.

Ortsgemeinde überhaupt ist ein unter öffentlicher Aufsicht stehender bleibender Verein von Staatsunterthanen, welche mit dem verhältnismäßigen Genuße der Gemeindevortheile auch die Gemeindelaften nach Bestimmung dieses Gesetzes zu tragen verpflichtet sind.

Begriff einer Ortsgemeinde.

§. 2.

Die unmittelbare Leitung des Gemeindewesens steht nach der Verfassung dem Ortsrichter und Säckelmeister zu.

Unmittelbare Leitung des Gemeindewesens,
a. durch Gerichte,

§. 3.

Zur Aushilfe in der Leitung des Gemeindewesens ist den Gerichten wie bisher die erforderliche Anzahl von Geschworenen beizugeben. Diese sind die Ortsgeschworenen, die Wuhrmeister, die Damm- und Grabenmeister, die Feuerschworenen und die Waldaufseher.

b. durch Geschworene.

§. 4.

Die Geschworenen sind zwar Untergeordnete der Gerichte, aber auch ihre nächsten Rathgeber in jenen Angelegenheiten, worin es auf die Vernehmung der Gemeinde nicht ankommt.

Bestimmung der Geschworenen.

§. 5.

Der Ortsrichter, Säckelmeister und die Geschworenen müssen

- a. stimmberechtigte Gemeindegürger im Sinne des §. 71 dieses Gesetzes, und
- b. mindestens fünfundzwanzig Jahre alt
- c. so wie auch von unbescholtenem Rufe seyn;

Erforderliche Eigenschaften zur Wählbarkeit für d. Amt eines Ortsrichters, Säckelmeisters und Geschworenen.
a. Allgemeine.

d. ferner entweder ihren bleibenden Aufenthalt in der Gemeinde haben, oder ihrer häuslichen Verhältnisse wegen nicht genöthigt seyn, den Erwerb im Auslande zu suchen. Durch die gerichtliche Verurtheilung oder bloß wegen Mangel an Beweisen erfolgte Losprechung eines Verbrechens oder einer solchen schweren Polizeiübertretung wegen, welche das öffentliche Ansehen oder Vertrauen schwächt, wird die Wählbarkeit für ein Gemeindeamt verwirkt.

§. 6.

b. besondere.

Nebst diesen allgemeinen Eigenschaften müssen überdieß

1) der Ortsrichter und der Säckelmeister

a) ein eigenthümliches Haus in der Gemeinde besitzen, und

b) verheirathet oder Witwer, wenn sie aber unverehelicht sind, wenigstens 36 Jahre alt;

2) die Wuhrmeister, die Feuergeschworenen, dann die Damm- und Grabenmeister, Sachverständige von Profession, oder sonst in den ihnen anvertrauten Obliegenheiten bekannt wohlverfahrene Männer seyn.

§. 7.

Bestellung des Ortsrichters.

Den Ortsrichter haben die in dem §. 71 bezeichneten wahlberechtigten Gemeindeglieder in Gegenwart eines Amtsabgeordneten in einer Gemeindeversammlung in der Art zu wählen, daß sie dem Oberamte drei zum Richteramte nach den Bestimmungen der §§. 5 und 6 wahlfähige Bürger in Vorschlag bringen, aus welchen dasselbe den Tauglichsten noch vor seiner Verpflichtung zur Bestätigung Unserer Hofkanzlei anzuzeigen hat.

§. 8.

Bestellung des Säckelmeisters u. der Geschworenen.

Nach Vorschrift des §. 7 haben die wahlberechtigten Gemeindeglieder auch den Säckelmeister und die Geschworenen zu wählen, und dem Oberamte Ternalvorschlüge zu überreichen, welches aus diesen nach Einvernehmung des Ortsrichters die Tauglichsten zu verpflichten haben wird.

§. 9.

Pflichten der Gemeindebediensteten.

Jeder zu einem Gemeindeamte erwählte und von dem Oberamte oder Unserer Hofkanzlei bestätigte Gemeindebürger ist dasselbe zu übernehmen und nach den im Anhange zu diesem Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen der Dienstpflichten der Gerichte und Geschworenen mit Redlichkeit und Eifer durch die im §. 10 bestimmte Dauer zu besorgen verpflichtet.

§. 10.

Dienstzeit.

Die Dauer der Dienstzeit von den künftigen neuen Wahlen an wird für alle Gemeindebediensteten ohne Unterschied auf drei Jahre festgesetzt; doch kann ein Ortsrichter bei Ausgang seiner dreijährigen Dienstzeit einmal auf weitere drei Jahre ohne neuerliche Wahl über Vorschlag des Oberamtes von Unserer Hofkanzlei bestätigt werden.

§. 11.

Kürzere Dauer d. Dienstzeit, a. durch freiwilligen Rücktritt,

Der freiwillige Rücktritt kann von einem Gemeindebediensteten vor Ablauf der gesetzlichen Dienstdauer nur wegen erwiesener zwischenweilig erfolgter Kränklichkeit begehrt, und den Geschworenen von dem Oberamte, dem Ortsrichter und Säckelmeister aber von der Hofkanzlei bewilliget werden, oder ausnahmsweise durch Erhebung in Folge eines an Uns gerichteten Gnadengesuches Statt finden.

§. 12.

b. durch amtliche Entlassung.

In folgenden Fällen sind Gemeindebedienstete während der Dauer ihrer Dienstzeit so gleich von Amtswegen zu entlassen:

a. wenn sie eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung wegen, welche ihrem Ansehen oder Vertrauen zum Abbruche gereicht, verurtheilt oder bloß aus Mangel der Beweise losgesprochen, oder

b. wegen Ungehorsam nach dem Unterthanspatente vom 29. August 1832 abgestraft worden, oder

c. in Concurs verfallen, oder unter Curatel gesetzt worden sind, oder

d. in eine andere Gemeinde übersiedeln, auswandern, oder eingetretener Verhältnisse wegen um Erwerb außer Landes zu gehen bemüßiget sind.

§. 13.

So oft ein Gemeindedienst durch Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit, durch den Tod, durch genehmigten freiwilligen Rücktritt oder durch amtliche Entlassung des Bediensteten

erledigt wird, ist ungesäumt zu einer neuen Wahl nach Vorschrift dieses Gesetzes zu schreiten.

S. 14.

Während der Dienstzeit sollen der Ortsrichter und der Säckelmeister von jeder Gemein- Allgemeine Be-
günstigungen der
Bediensteten. dearbeit, die übrigen Gemeindebediensteten aber nur von den gewöhnlichen Gemeinde- arbeiten, von den außerordentlichen aber damals befreit seyn, wenn sie als Aufseher dabei eintreten müssen.

Außer diesen sollen alle diese Bediensteten nach Vollendung der vorgeschriebenen ordentlichen Dienstzeit gegen ihren Willen nicht verbunden seyn, durch eben so lange Zeit, als sie zuletzt gedient haben, wieder Gemeindedienste anzunehmen.

S. 15.

Was die anderen Vortheile der Gerichte und Geschworenen betrifft, so soll auf die Gehalte derselben
und Löhne. bisherige Uebung Rücksicht genommen werden. Damit aber künftig auch hierüber eine gesetzliche Bestimmung vorliege, sind nach Vernehmung der Bürger jeder Gemeinde — was diese Bediensteten für ihre Mühewaltung und Zeitversäumnisse bekommen sollen — die verfaßten Zusammenstellungen zur Festsetzung Unserer Hofkanzlei durch das Oberamt vorzulegen.

Belangend die Bezahlungen der Wuhmeister, Waldhüter, Feuergeschworenen, Damm- und Grabenmeister, bei welchen eigene Sachkenntnisse erfordert werden, haben die Gerichte mit ihnen über ihre ohnehin nur zeitweise Dienstverrichtungen im Namen der Gemeinde entweder nach dem Tage, oder überhaupt für ihre jährlichen Dienstleistungen förmliche billige Lohnverträge auf drei Jahre abzuschließen, an welche sich dann zu halten ist.

II. A b s c h n i t t.

Von dem Gemeindebürgerrechte, dann von den Rechten und Pflichten der Gemeindebürger.

S. 16.

Das Gemeindebürgerrecht ist der Inbegriff aller Rechte, Befugnisse und Vorzüge, Begriff des Ge-
meindebürger-
rechtes. welche den Gliedern einer Gemeinde eines Theils rücksichtlich des Miteigenthums und Mitgenusrechtes am Gemeinde-Vermögen und sämtlichen Gemeindevortheilen, und andern Theils rücksichtlich der Wahlfähigkeit zu einem Gemeindeamte und der Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zustehen.

S. 17.

Ein Gemeindebürger oder eine Gemeindebürgerin ist jedes Mitglied einer Gemeinde, Wer Gemeinde-
bürger sei. welches in derselben das Gemeindebürgerrecht besitzt.

S. 18.

Was die in jeder Gemeinde noch weiters bestehenden Hintersaßen betrifft, darüber sind in dem 4. Abschnitte die nähern Bestimmungen enthalten.

S. 19.

Die Genussrechte der einzelnen Gemeindebürger sind nach ihren Verhältnissen zur Allgemeine Be-
stimmungen der
Genussrechte der
Gemeindebürger. Gemeinde verschieden, wobei der Grundsatz festgesetzt wird, daß gleiche Verhältnisse in Tragung der Gemeindelaften auch gleiche Genussrechte und Pflichten begründen.

S. 20.

Der volle Genus der Gemeindevortheile gebührt denjenigen Gemeindebürgern, welche Recht auf den
vollständigen Ge-
nus der Gemein-
devortheile. sämtliche Gemeindelaften mittragen.

S. 21.

Die Gemeindelaften theilen sich in gewöhnliche und besondere. Die gewöhnlichen Einteilung der
Gemeindelaften,
a. in gewöhnliche
und Gemeindelaften, welche vereint getragen das in S. 20. bezeichnete volle Genussrecht begründen, sind:

- a) Verrichtung der Handarbeiten,
- b) Leistung der Zugarbeiten; und
- c) die Beitragung zur Bestreitung der Gemeindeumlagen oder der sogenannten Gemein- derwustungen. In jenen Gemeinden, in welchen die Leistung von Zugarbeiten

nicht besteht, wird das volle Genußrecht der Gemeindevorteile durch die Tragung der Gemeindelaften sub a und c begründet.

§. 22.

b. insbesondere.

Die besonderen Gemeindelaften bestehen in der Uebernahme der Gemeindeverwaltungsdienste. Diese berechtigen für sich allein zu keinen andern Begünstigungen und Genußrechten, als welche mit diesen Diensten nach §§. 14 und 15 des Gesetzes verbunden sind.

§. 23.

Beschränkung der Genußrechte.

Da der volle Genuß der Gemeindevorteile durch die vollkommene Tragung aller im §. 21 aufgeführten Gemeindelaften bedingt ist, so haben jene Bürger, die nur eine oder die andere Art dieser Laften tragen, auch nur einen verhältnißmäßig geringern Antheil an den Gemeindevorteilen anzusprechen.

§. 24.

Es soll indessen bei Behandlung solcher Gemeindeangehörigen, welche bei Erscheinung dieses Gesetzes gegen diese Grundsätze Gemeindevorteile genießen, auf die in jeder Gemeinde bestehende bisherige Übung Rücksicht genommen und diesen Angehörigen, so ferne sie Gemeindebürger sind, ihre Genüsse bis zur zeitweisen Erlöschung belassen werden. Damit aber für die Zukunft sich diese Behandlung gleich bleibe, so lange die Genüsse noch dauern, und damit in vorkommenden Fällen ein Anhaltspunkt zur amtlichen Entscheidung vorliege, hat jede Gemeinde binnen drei Monaten von Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes diese Übungen in einen schriftlichen Aufsatz zusammen zu tragen und dieselben mit einem genauen Verzeichnisse der darnach behandelten zeitlichen Genußberechtigten zur Prüfung und Genehmigung unserer Hofkanzlei durch das Oberamt vorzulegen.

§. 25.

Rechte, die den Gemeindebürgern rücksichtlich des Gemeindeeigenthums zustehen.

Die vorzüglichsten auf das Gemeindeeigenthum Bezug nehmenden Gemeindebürgerrechte bestehen:

- a) in dem Rechte, bei allenfälliger Auftheilung des Gemeindebodens auf einen verhältnißmäßigen Theil;
- b) in dem Rechte auf einen verhältnißmäßigen Theilbetrag von einem in die Gemeinde eingestossenen und zur Theilung bestimmten Gelde;
- c) in dem Rechte auf einen verhältnißmäßigen Antheil des vorhandenen zur Vertheilung bestimmten Nutzens von Gemeindegütern;
- d) in dem Alprechte auf gemeinschaftlichen Alpen;
- e) in dem Rechte, auf die allgemeinen Weideplätze das Vieh austreiben, und
- f) in dem Rechte, aus den Gemeindewaldungen das nöthige Holz nach Bestimmung der Waldordnung fordern zu dürfen.

§. 26.

Alprecht.

Da die Alpen nur in wenigen Gemeinden ein Eigenthum der gesammten Gemeinde, sondern größtentheils ein Privateigenthum einer besonderen Gesellschaft (Alp- oder Stofelgenossenschaft) sind, und da der Eintritt in die Alpgenossenschaft und die Benützung der Alpen nach bestimmten für jede Alp bestehenden Statuten geübt wird; so sind dieselben, oder wo keine oder nur unvollkommene Urkunden vorliegen, die von dem Ortsrichter schriftlich aufzunehmenden bisherigen Übungen in einer von sämmtlichen Genossen gefertigten, sohin beglaubigten Abschrift dem Oberamte binnen drei Monaten von Kundmachung dieses Gesetzes zur Erwirkung der landesherrlichen Bestätigung zu überreichen, welche, in wie ferne die Statuten oder Übungen nichts Gesetzwidriges oder dem allgemeinen Wohle Nachtheiliges enthalten, erteilt werden wird. Diese bestätigten Statuten oder Übungen haben in vorkommenden Fällen als nächste Entscheidungsquelle zu dienen, so wie umgekehrt auf Statuten und Übungen, deren landesfürstliche Bestätigung nicht erwirkt worden ist, keine Rücksicht genommen werden darf.

§. 27.

Weiderecht.

Die Ausübung des Weiderechtes, wenn es nicht in Beeinträchtigung Anderer ausarten soll, muß durch Bestimmung der Zeit, des Ortes und der Viehanzahl beschränkt seyn. Die Bestimmung der Zeit und des Ortes hat sich innerhalb der gesetzlichen Normen nach den örtlichen Verhältnissen zu richten, und ist von den Ortsgerichten und Waldaufssehern darüber zu wachen, daß die dießfälligen Bestimmungen nicht übertreten werden. Für die Anzahl des Viehes ist der Grundsatz zu beobachten, daß der Berechtigte so viel

eigenthümliches Vieh auf die allgemeine Weide austreiben dürfe, als er mit dem, auf seinen in dem Gemeindebezirke liegenden Gründen erzeugten Futter, durchwintern kann. Säugethvieh wird nicht zur bestimmten Anzahl gerechnet.

§. 28.

Sollte Jemand außer der zum allgemeinen Austriebe bestimmten Zeit, oder mehr Vieh als er nach dem vorigen § überwintern konnte, auf die ausgemittelten Gemeindegütungen oder auf die nach Vorschrift der Waldordnung gestatteten Waldweiden austreiben wollen, so ist früher hiezu bei den Ortsgerichten die Erlaubniß einzuholen, und diese haben sie nur gegen Auflage eines für solche Fälle zu bestimmenden Weidegeldes zu gestatten. Immer ist aber das gemeinschaftliche Beste im Auge zu behalten, und der Viehauftrieb auf solche Plätze nicht zu gestatten, auf welchen durch selben der Gemeinde Schaden zugehen könnte.

§. 29.

Rücksichtlich der Gattung des Triebviehes wird sich auf die Bestimmungen des §. 499 des allg. b. G. B. und auf die Waldordnung bezogen.

Gattung des
Triebviehes.

§. 30.

Aus der Gemeindegewaldung ist jeder Haushalter, der Gemeindegewaldrechte genießt, einen gleichen Antheil an Brennholz, wie ihn der nachhaltige Ertrag der Waldung bestimmen wird, zu fordern berechtigt.

Waldrecht.

Das nöthige Bauholz ist in der durch eine Kommission zu erhebenden Bedarfsmenge und Gattung jedem bezugsberechtigten Haushalter zu erfolgen.

§. 31.

Die Preisbestimmung für die verschiedenen Gehölze so wie die Berechnung der dafür eingehenden Geldbeträge hat sich nach der Waldordnung zu richten.

§. 32.

Um die Freizügigkeit im Lande zu befördern, wird hiemit gestattet, daß ein behaufter Gemeindegewald, wenn er bei Uebersiedlung in eine andere Gemeinde im Lande sein Haus an einen andern inländischen Gemeindegewald oder Staatsbürger, der nicht Gemeindegewald derselben Gemeinde ist, durch Vertrag überläßt, dem Erwerber des Hauses auch sein Gemeindegewaldrecht entgeltlich überlassen dürfe, wenn

Veräußerlichkeit
des Gemeindegewald-
rechts.

- a) die Gemeinde des Ueberlassers ihre Zustimmung dazu gibt, und
- b) wenn er kinderlos ist, oder seine Kinder bereits versorgt hat, oder
- c) wenn er seinen Kindern für die durch das Veräußerungsgeschäft aufgegebenen Bürgerrechtsvorteile nicht minder wichtige Vorteile erwirbt.

Diese Ueberlassung des Gemeindegewaldrechts hat zur Folge, daß für den Verkäufer das Gemeindegewaldrecht und für jene seiner Kinder, welche noch nicht Gemeindegewald sind, der denselben nach §. 37 zustehende Anspruch auf das Gemeindegewaldrecht ganz erlischt, und daß der Käufer das Gemeindegewaldrecht und die damit verbundenen Genußrechte nur für sich und den Anspruch auf dasselbe nur für seine noch unversorgten Kinder erwirbt.

§. 33.

Aus der Natur der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Gemeindegewaldrechte und die damit verbundenen Pflichten folgt von selbst, daß der Genuß dieser Rechte durch die wirkliche Ansässigkeit in der heimatlichen Gemeinde und durch Tragung der damit verbundenen Lasten bedingt sey. Wenn daher ein Gemeindegewald in einer andern Gemeinde sich ansässig macht, ohne in dieser Gemeinde das Bürgerrecht zu erwerben, (§. 32) so wird sein Bürgerrecht in der ursprünglichen Gemeinde unterbrochen; er verliert aber dieses Recht in dieser seiner heimatlichen Gemeinde durch den zeitlichen Austritt nicht, und tritt in den Genuß desselben bei der Rückkehr nach Maßgabe seiner jeweiligen Verhältnisse wieder ein.

Bedingung der
Genußrechte.

§. 34.

Wer übrigens in anderen Gemeinden, als wo er ansässig ist, unbewegliche Güter besitzt, muß den damit verbundenen Obliegenheiten so genügen, als wäre er Bewohner jener Gemeinde, zu deren Bezirk das Besitztum gehört.

§. 35.

Wenn sich ein Gemeindegewald bloß zeitlich im Inlande, oder mit vorgeschriebener Bewilligung in das Ausland aus seiner heimatlichen Gemeinde entfernt, ohne sich anderswo ansässig zu machen, so bewirkt eine solche zeitliche Abwesenheit die Unterbrechung seiner

Genussrechte nicht, aber er muß sich rücksichtlich seiner Dienstleistungen und Lasten für die Zeit seiner Abwesenheit so gewiß einen tauglichen Stellvertreter bestellen, oder sich mit der Gemeinde abfinden, widrigens die Ortsgerichte auf seine Kosten die sämtlichen Leistungen verrichten zu lassen haben.

§. 36.

Pflichten der Gemeindebürger.

Mit dem Genusse des Gemeindebürgerrechtes sind auch Pflichten verbunden. Die wesentlichsten dieser Gemeindebürgerpflichten sind:

- a. zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Gemeinde nach Kräften beizutragen und das Gemeindefeste zu befördern;
- b. die Gemeindelaften und alle mit der Verwaltung des Gemeindecigenthums verbundenen Kosten verhältnißmäßig zu tragen;
- c. den zum Besten des Gemeindefestens ersließenden Aufträgen sich zu unterziehen, und
- d. Gemeindeämter und alle persönlichen Dienste zu übernehmen, die zur Sicherheit oder Abwendung einer Gefahr von der Gemeinde nothwendig werden, oder welche mit der Benützung des liegenden Gemeindecigenthums verbunden sind, z. B. die Erhaltung oder Errichtung der Wege, Zäune, Gräben, Dämme, Ufer u. s. w. Kunst- und handwerksmäßige Dienste sind Gemeindebürger unentgeltlich zu leisten nicht verpflichtet.

III. A b s c h n i t t.

Von der Erwerbung und dem Verluste des Gemeindebürgerrechtes.

§. 37.

Erwerbungsarten des Gemeindebürgerrechtes, 1. durch eheliche Abstammung von einem Gemeindebürger,

Die ehelich erzeugten, oder den ehelich erzeugten nach dem bürgerlichen Gesetzbuche gleichgehaltenen Kinder eines Gemeindebürgers erlangen kraft ihrer Abstammung durch den Antritt eines Hauses oder eigenthümlicher Güter in ihrer Gemeinde und durch die damit verbundene Uebnahme der Tragung der Gemeindelaften auch das Gemeindebürgerrecht, d. i. das Recht des Miteigenthums und des verhältnißmäßigen Mitgenusses am Gemeindevermögen.

§. 38.

2. durch vertragmäßige Ueberlassung von einem Gemeindebürger,

Das Gemeindebürgerrecht kann auch unter den §. 32 festgesetzten Bedingungen und Folgen mit dem Erwerbe eines Hauses erlangt werden, in welchem Falle kein weiterer Einkauf von der Gemeinde gefordert werden darf.

§. 39.

3. durch Aufnahme von der Gemeinde.

Eine weitere Erwerbungsart des Gemeindebürgerrechtes ist die förmliche Aufnahme eines Staatsbürgers durch die Gemeinde als Gemeindebürger, entweder gegen oder ohne Entgeld.

§. 40.

a. Entgeltliche Aufnahme.

Die entgeltliche Aufnahme geschieht gegen Erlag des festgesetzten Einkaufes an die Gemeinde, worüber der Vertrag zwischen der Gemeinde und dem aufzunehmenden Gemeindebürger gerichtlich vor dem Oberamte abgeschlossen werden muß.

Die entgeltliche Aufnahme gegen Erlag des festgesetzten Einkaufes darf eingebornen oder aufgenommenen Staatsbürgern, welche sich durch Ankauf eines Hauses in der Gemeinde ansässig machen, ohne gegründete Ursache nicht verweigert werden.

§. 41.

Einkauf.

Der Einkauf ist das für Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes durch Aufnahme von der Gemeinde an letztere zu bezahlende Entgeld.

§. 42.

Höhe des Einkaufes.

Da die Verhältnisse der Gemeinden und die Größe des Vermögens jeder Gemeinde verschieden sind, so muß sich auch die Höhe des Einkaufes darnach richten. Es darf aber auch keine Willkür bei Bestimmung der Einkäufe herrschen, sondern dieselben müssen für jede Gemeinde nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit festgesetzt werden.

§. 43.

Ueber die Festsetzung der Höhe der Einkäufe haben die Ortsgerichte nach vorläufiger Vernehmung der Gemeinde in einer von dem Oberamte hiezu zu bestimmenden Versammlung ihre Vorschläge bei letzterem binnen drei Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes einzubringen, die zur Prüfung und landesherrlichen Bestätigung zu unterlegen sind, welche so wie die Mäßigung der etwa zu hoch angeschlagenen Einkäufe hiemit vorbehalten wird.

§. 44.

Die unentgeltliche Aufnahme eines Staatsbürgers als Gemeindegürger hängt von dem Beschlusse der Gemeinde und der Bestätigung des Oberamtes ab. b. Unentgeltliche Aufnahme.

§. 45.

Eine ohne Beobachtung dieser Bestimmungen geschehene Gemeinde-Bürgerrechtsertheilung ist nichtig, und den gegen oder ohne Entgelt aufgenommenen Gemeindegürgern ist eine von dem Oberamte zu bestätigende Aufnahmsurkunde von der Gemeinde auszustellen und zu erfolgen. Aufnahmsurkunde.

§. 46.

Das Gemeindegürgerrecht erlischt durch den Tod, durch Auswanderung, durch die nach §. 32 zulässige Veräußerung, durch Einkauf in die Gemeindegürgerrechte einer andern Gemeinde, durch Verheirathung einer Gemeindegürgerin mit einem Nichtgemeindegürger, und durch freiwillige Verzichtleistung. Erlösungsarten des Gemeindegürgerrechts.

§. 47.

Die Freizügigkeit, d. i. das Recht, sich nach Belieben in dieser oder jener Gemeinde ansässig zu machen, soll in Unserem Fürstenthume noch fernerhin in Kraft bleiben, und jedem Staatsbürger freistehen, sich ein Haus und Güter in welcher Gemeinde er will anzukaufen, daselbst zu wohnen, und sein Eigenthum zu benützen. Freizügigkeit.

IV. A b s c h n i t t.

Von den Hintersassen, ihren Rechten und Pflichten und von den Fremden.

§. 48.

Hintersassen sind alle jene Staatsbürger, welche in der Gemeinde ihres Wohnortes das Gemeindegürgerrecht nicht besitzen, wenn sie auch Gemeindegürger einer andern Gemeinde des Fürstenthumes seyn sollten. Begriff.

§. 49.

Die Hintersassen in jeder Gemeinde sind behaust oder unbehaust, begütert oder unbegütert. Je nachdem sie zu einer oder der anderen Klasse gehören, sind auch ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf ihre Gemeinde verschieden. Einteilung der Hintersassen.

§. 50.

Auch Witwen der Gemeindegürger sind, wenn sie nicht dadurch, daß entweder ihr ehelicher Vater Bürger der Gemeinde war, oder daß sie während der Dauer der Ehe mit dem Gemeindegürger das Bürgerrecht durch den für Aufnahme von Gemeindegürgerinnen nach §§. 42 und 43 in Vorschlag zu bringenden und festzusetzenden niederen Einkauf erworben haben, selbst Gemeindegürgerinnen sind, nach dem Tode ihrer Gatten als Hintersassen zu betrachten; doch wird ihnen noch durch drei Monate vom Todestage des Gatten an gerechnet, das Recht eingeräumt, durch Erlag des für aufzunehmende Gemeindegürgerinnen festgesetzten Einkaufes das Gemeindegürgerrecht zu erwerben. Auf die den ehelichen Kindern eines Gemeindegürgers im §. 37 eingeräumten Rechte hat die Eigenschaft der Mutter, ob sie Gemeindegürgerin war oder nicht, keinen Einfluß. Einkauf einer Nichtgemeindegürgerin in das Gemeindegürgerrecht.

§. 51.

Bei dem Einkaufe einer Weibsperson als Gemeindegürgerin kann jene eine Gemeindegürgerin aus einer anderen inländischen, oder eine Hintersassin aus derselben oder einer anderen Landesgemeinde, oder eine Ausländerin seyn. Für jede solche Einkauf- Nähere Bestimmungen bei diesen Einkäufen.

fende kann die Gemeinde eine eigene Einkaufstaxe nach den §§. 42 und 43 bestimmen, doch ist bei Ausländerinnen das Gegenrecht (Reciprocität) der Art zu beobachten, daß von einer solchen nicht mehr gefordert werden darf, als von einer Liechtensteinerin gefordert würde, wenn sie in jenem Orte eingekauft werden wollte, aus dem die Fremde aufgenommen werden soll. Es steht auch den fürstlichen Gemeinden frei, gegenseitig den Einkauf ganz aufzuheben.

Hintersassinnen, die in ihrer Heimathgemeinde als Gemeindegewerinnen eingekauft werden sollen, haben die mindeste Taxe zu entrichten, welche eine Gemeindegewerinn aus den anderen Landsgemeinden zu entrichten hätte.

§. 52.

Rechte der Hinter-
sassen.

Jedem Hintersassen, der ein eigenthümliches Haus in der Gemeinde besitzt, steht das Recht zu, durch Erlag des für die Gemeinde festgesetzten Einkaufes das Gemeindegewerrecht zu erwerben, welches ihm ohne wichtige Gründe nicht verweigert werden darf. (§. 40)

§. 53.

Aber auch ohne Erwerbung des Gemeindegewerrechtes ist jedem Hintersassen, damit er sein liegendes Eigenthum benützen, und sich nicht nur zur Zahlung der Steuern, sondern überhaupt zur Erfüllung seiner Pflichten gegen die Gemeinde und den Staat fähig erhalten kann, gestattet:

- a) das von seinen in der Gemeinde liegenden Gütern überwinterte Vieh unentgeltlich auf die allgemeine Weide zu treiben, oder wenn ein Weidegeld für alle Gemeindegewerbewohner festgesetzt, so hat er kein höheres als jeder Gemeindegewer zu entrichten.
- b) aus den Gemeindewaldungen einen gleichen Antheil des benötigten Bau- und Brennholzes mit Rücksicht auf den nachhaltigen Ertrag der Waldungen gleich jedem Gemeindegewer um den jeweilig festgesetzten Preis zu verlangen.

§. 54.

Bei Arbeiten, zu welchen die Hintersassen wie die Gemeindegewer verwendet werden, und für deren Verrichtung ein besonderer Genuß entfällt, wie z. B. beim Aufsuchen des Rheinholzes, bei Austheilung des Abholzes von einer abgetriebenen Waldstrecke, gebührt dem Hintersassen bei derlei Austheilungen oder Verwerthungen unter gleichen Bestimmungen wie einem Bürger sein Antheil.

§. 55.

Pflichten der
Hintersassen,
a. allgemeine,

Dagegen haben die Hintersassen im allgemeinen, so ferne sie nicht schon durch ihren Beruf der Gemeinde oder dem Staate ihre Dienste widmen, oder nach ihrem Stande von Gemeindearbeiten enthoben sind, besondere Pflichten gegen die Gemeinde. Jeder Hintersass ist überhaupt schuldig, zur Aufrechthaltung der Ordnung nach Kräften beizutragen, das Gemeindegewerbe zu fördern, sich den hiernach ersließenden Aufträgen zu unterziehen, und Gefahren von der Gemeinde abzuwenden.

§. 56.

b. besondere der
behausten oder be-
güterten,

Die behausten oder begüterten Hintersassen haben jene Lasten zu tragen, welche mit dem unbeweglichen Besitze verbunden sind, doch dürfen diese mit dem Besitzthume verbundenen Obliegenheiten nicht weiter ausgedehnt werden. Außer diesen haben sie auch bei jenen Beschwerden einzutreten, welche nach §. 57 die unbehausten und unbegüterten Hintersassen auf sich nehmen müssen.

§. 57.

der unbehausten
und unbegüter-
ten.

Unbehauste und unbegüterte Hintersassen haben nur jene Gemeindearbeiten zu verrichten, welche ihren Kräften angemessen, und ihnen so wie jedem anderen Gemeindegliede zum Vortheile sind. Diese sind: Unterhalt und Herstellung der Dorfstraßen, der Brunnenleitungen, Arbeiten zum Schutze des Ortes, zur Hebung der Gesundheit, zur Waldkultur und zu öffentlichen Bauten. Bei Wasser- und Feuersgefahr oder bei Arbeiten, die allgemeine außerordentliche Anstrengung erfordern, müssen sie wie jeder andere mit aller Thätigkeit sich verwenden lassen. Zu den Gemeindeausgaben haben sie in so weit beizutragen, als diese zur Bestreitung solcher Einrichtungen verwendet werden, welche der Hintersass ebenfalls braucht.

§. 58.

Wenn ein Hintersass außer dem Bezirke seiner Heimathgemeinde Güter besitzt, so treten bei ihm die Bestimmungen des §. 34 in Wirksamkeit.

§. 59.

Ein jährliches Hintersaßgeld ist ein Hintersaß an die Gemeinde zu zahlen nicht schuldig; Hintersaßgeld.
überhaupt wird das Hintersaßgeld hiemit gänzlich aufgehoben.

§. 60.

Die dem Lande zugewachsenen fremden Leute, welche nicht mehr entfernt werden können, Aufhebung der Staatsbürger und Fremden.
und die in früheren Zeiten aufgenommenen sogenannten Staatsbürger, welche nicht ausdrücklich einer bestimmten Gemeinde zugewiesen worden sind, werden als Hintersaßen jener Gemeinde erklärt, in welcher jene bei Erscheinung dieses Gesetzes ihren ordentlichen Wohnsitz genommen haben, und von der Gemeinde nicht etwa des bloßen zeitlichen Erwerbes wegen geduldet worden sind.

§. 61.

Personen aus fremden Staaten, die sich nur des Erwerbes wegen zeitlich im Fürstenthume aufhalten, genießen weder die Gemeinderechte, noch die Rechte der Hintersaßen, haben aber auch keine Gemeindelaften zu tragen. Sobald sie aber ein Haus oder Gründe eigenthümlich erwerben, selbst ohne ihre früheren ausländischen Heimathrechte aufzugeben, sind sie hinsichtlich der damit verbundenen Lasten und Vortheile wie die Hintersaßen zu behandeln, mit Ausnahme der nur Staatsbürgern des Fürstenthumes zustehenden Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes. Fremde.

§. 62.

Wer aus fremden Staaten, ohne sich im Fürstenthume aufzuhalten, in diesem unbewegliches Eigenthum besitzt, hat die damit verbundenen Leistungen nach dem Steuerfusse zu jener Gemeinde zu entrichten, in deren Bezirke das Eigenthum liegt.

V. A b s c h n i t t.

Von den Rechten der Gemeinden als Körper betrachtet.

§. 63.

Bei allen wichtigen das Interesse der Gemeinde als Körperschaft berührenden Gegenständen, wenn dieselben nicht die den Ortsgerichten zustehende Besorgung der gewöhnlichen Gemeindeangelegenheiten betreffen, steht den Gemeinden als Bürgerverein das Recht zu, mit Beobachtung der gesetzlichen Schranken die nützlichen und zweckdienlichen Bestimmungen zu berathen und zu beschließen. Verwaltungsrechte im Allgemeinen.

§. 64.

Bei nachfolgenden Gegenständen können die Ortsgerichte aus eigener Macht nichts verfügen, sondern es muß vor weiterer Vorlegung der Sache stets auch die Gemeindeberatung und Abstimmung bei mit eingeholter oberamtlicher Genehmigung versammelter Gemeinde vorausgehen: Gegenstände welche eine Gemeindeberatung erfordern.

- 1) wenn es sich um Abänderung der bisherigen Benützungsart, oder
- 2) um die Vertauschung, Abtheilung oder Veräußerung eines unbeweglichen Grundeigenthums handelt;
- 3) wenn versicherte Gemeindefapitalien aufgekündet oder rückgezahlte Kapitalien auf andere Art, als zur Tilgung der Gemeindeschulden oder zu neuerlicher Anlegung verwendet, oder ein Darlehen aufgenommen;
- 4) wenn die reinen Ueberschüsse des jährlichen Gemeindeeinkommens ganz oder theilweise vertheilt;
- 5) wenn eine neue nützliche Auslage im Betrage über 50 fl. R. W. oder eine zur Beförderung des gemeinsamen Besten dienliche Anlage oder Baulichkeiten gemacht werden wollen;
- 6) wenn auf das Vieh, welches auf die ausgemittelten Gemeindefutungen ausgetrieben wird, nach Zulässigkeit des §. 28 ein Weidegeld aufzulegen beabsichtigt wird; oder
- 7) wenn andere wichtige Angelegenheiten zur Sprache kommen, in welchen das Oberamt eine Gemeindeberatung anzuordnen findet.

§. 65.

Dem Ortsgerichte steht das Recht zu, auch zur Berathung und Abstimmung über andere im §. 64. nicht aufgeführte jedoch wichtigere Gemeindeangelegenheiten Gemeindeversamm-

lungen anzuordnen und abzuhalten, doch müssen auch diese abzuhaltenden Gemeindeversammlungen und die darin zu berathenden Gegenstände zur vorläufigen, oder wenn dieß wegen höchster Dringlichkeit nicht möglich seyn sollte, ungesäumt sammt den gefassten Beschlüssen zur nachträglichen Kenntniß des Oberamtes gebracht werden.

§. 66.

Zu einem Gemeinbeschlusse wird unbedingte Stimmenmehrheit erfordert.

In allen Fällen, in welchen es auf die Abstimmung der Gemeinde ankommt, kann nur unbedingte Mehrheit der Stimmen den Ausschlag geben, und auf welche Meinung die Stimmenmehrheit gefallen ist, diese ist dem Oberamte, oder durch dasselbe Unserer Hofkanzlei als Gemeindebeschluss zur Bestätigung vorzulegen, welche Behörden die Bestätigung zu ertheilen oder gründlich zurückzuweisen haben.

§. 67.

Sollten sich die Gemeinde oder Einzelne durch die Erledigung des Oberamtes oder der Hofkanzlei gekränkt finden, so findet gegen dieselbe der Rekurs, im ersteren Falle an Unsere Hofkanzlei, im letzteren an Uns Statt, welcher jedoch jedenfalls binnen vierzehn Tagen bei dem Oberamte zur weitem Beförderung einzubringen ist.

§. 68.

Beschränkung der Schlussfassung.

Die Gültigkeit der den Gemeinden eingeräumten Schlussfassungsbefugnisse wird überdieß darauf beschränkt, daß diese Gemeindebeschlüsse nichts Gesetzwidriges enthalten, dem öffentlichen und Gemeinwohl förderlich seyen, und erworbene Privatrechte der einzelnen Gemeindebürger oder sonstiger physischen oder moralischen Personen nicht verletzen.

§. 69.

Gemeindeversammlung.

Zur Fassung eines für die Gemeinde gültigen Beschlusses wird ferner erfordert, daß der Gemeindeversammlung mehr als die Hälfte der anwesenden stimmbfähigen Gemeindebürger (§. 71) beigewohnt habe. Es steht übrigens jeder Gemeindeversammlung frei, wenn sie sich über einen berathenen Gegenstand nicht einigen könnte, sogleich einen engeren Ausschuss zu wählen, dem die Berathung unter dem Vorstehe des Ortsrichters und Säckelmeisters zugewiesen, und die Schlussfassung überlassen werden kann. Jeder solche Ausschussmann muß sich dem Geschäfte sofort unterziehen, und der von dem Ausschusse gefasste Beschluss, wenn sich die Gemeindeversammlung die Gutheißung nicht vorbehalten hat, erwächst in Wirksamkeit, sobald er die oberamtliche oder die Bestätigung der Hofkanzlei erhalten hat.

§. 70.

Gemeindebeschluss - Protokoll.

Jede Gemeinde hat über die in Gemeindeversammlungen vorgegangenen Berathungen und gefassten Beschlüsse ein zusammenhängendes fortlaufendes Protokoll zu führen, welches nach geschehener Eintragung von dem Ortsvorsteher und den übrigen Gemeindebediensteten, und wenn der Beschluss von einem gewählten Ausschusse gefasst worden wäre, von diesem eigenhändig gefertigt, und in beiden Fällen bemerkt werden muß, wie viele Stimmen für und wie viele gegen den Beschluss gewesen seyen.

A.

Das Protokoll ist nach dem Formular A des Anhanges zu führen.

§. 71.

Recht zur Mitstimmung bei Gemeindeversammlungen.

Jeder persönlich anwesende, selbstständige Gemeindebürger, welcher 24 Jahre alt oder großjährig erklärt ist, so auch eine verwitwete Bürgerin durch einen Beistand, und ein Vot für seine Mündel hat das Recht bei Gemeindeversammlungen zu stimmen. Die Stimmberechtigten sind daher stets unter Bekanntmachung dessen, was berathen werden soll, einzuladen; diejenigen, welche auf eine solche gehörige Einladung nicht erscheinen, sind für den jedesmal vorliegenden Fall als Verzichtleister auf ihr Stimmrecht oder als den nach der Mehrheit ausfallenden Beschlüssen beistimmend anzusehen, und mit keinen Einwendungen gegen den Beschluss anzuhören. Jene aber, die sich in der Versammlung unanständig oder störend betragen, sind sogleich fortzuschaffen, und nach Umständen zu bestrafen.

§. 72.

Form der Abhaltung einer Gemeindeversammlung.

Eigennutz, Leidenschaftlichkeit und Nebenabsichten sollen vor allem jeder Gemeindeversammlung fremd seyn, und die Bürger das Wohl des Ganzen im Auge halten. In solchen Versammlungen hat stets der Ortsrichter einen wohlüberdachten, kurzen jedoch gründlichen und verständlichen Vortrag zu erstatten, und schließt diesen mit seiner Meinung unter Darstellung seiner Gründe dafür. Diesem folgt die Berathung der Versammlung, die den Vortrag nicht unterbrechen darf, mit Ruhe und Anstand, und sobald diese erschöpft ist, wird

zur Abstimmung geschritten, welche auf herkömmliche Weise, oder nach der Reihe der Hausnummern der Versammelten zu geschehen hat. Die durch die Stimmenzählung nach §. 66 entfallene Mehrheit bildet den Gemeindebeschluss, welcher gleich in das Protokoll nach §. 70 einzutragen und dem Oberamte vorzulegen ist. Findet es der Ortsrichter angemessen, oder wird es von einem Theile der Versammlung verlangt, so muß die Stimme eines jeden abseitig einzeln in Gegenwart des Richters, des Säckelmeisters und eines Geschworenen, und wenn ein Abgeordneter des Oberamtes anwesend ist, unter dessen Beiziehung aufgenommen und in einen Stimmenrodel eingetragen werden. Dieser darf nicht bekannt gemacht, und muß in der Gemeindelade aufbewahrt werden.

§. 73.

Nach dem Vorangeführten steht den Gemeinden noch fernerhin das Recht zu, Beschlüsse in Gemeindeversammlungen zu fassen. Um aber Gültigkeit zu haben, müssen die Gemeindeversammlungen außer einer oberamtlichen Berufung (§. 64 in 7) durch die Gerichte veranlaßt, und dürfen letzteren Falls nach Verschiedenheit der zu berathenden Gegenstände entweder nur nach vorläufig eingeholter Genehmigung, oder nach vorläufiger Anzeige an das Oberamt, dem auch die Gegenstände der jeweiligen Berathung anzuzeigen sind, abgehalten werden, damit selbes nach Befund einen Amtsabgeordneten der Versammlung beizubringen lassen könne, welcher letzterem nur eine berathende, nie aber eine entscheidende Stimme gebührt.

Berufung der
Gemeindever-
sammlung.

§. 74.

Gerichte, welche mit Beseitigung dieser Vorschrift Gemeindeversammlungen berufen, oder außer denselben Abstimmungen veranlassen, oder andere Gegenstände, als zur Berathung dem Oberamte angezeigt worden sind, vortragen lassen, oder selbst vortragen, verfallen außer der Ungültigkeit der Beschlüsse und nach Umständen Entsetzung von dem Amte, in eine Strafe von zehn bis fünfzig Gulden oder von drei bis vierzehn Tagen Arrest. Winkelversammlungen, oder Stimmenaufnahmen durch Herumsendung von Laufzetteln, sind an jedem Betretenen, der der Versammlung beigewohnt, an dem Träger, oder an dem, der seine Stimme abgegeben hat, mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden oder mit Arrest von zwei bis sieben Tagen zu bestrafen. Bei mehrmaligen Wiederholungen sind die Geldstrafen zu verdoppeln, oder der Arrest durch festere und engere Verschließung zu verschärfen.

Strafe eigen-
mächtiger Ver-
sammlungen.

VI. Abschnitt.

Von dem Gemeindeeigenthume und der Verwaltung des selben.

§. 75.

Das Gemeindeeigenthum ist ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Miteigenthum der Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen, welchen ein Recht auf den Genuß desselben nach Maßgabe ihrer Verhältnisse zur Gemeinde gebührt, mit denen nach diesem Gesetze dieser Genuß verbunden ist.

Begriff.

§. 76.

Da die Landesverfassung die Ortsgerichte unter allen Umständen als die Repräsentanten und Vertreter der Gemeinden und zugleich als die verantwortlichen und rechnungslegenden Verwalter des Gemeindeeigenthums erklärt, so haben sie auch fernerhin die Verwaltung des Gemeindeeigenthumes zu besorgen.

Gerichte als Ver-
treter der Ge-
meinde und Ver-
walter ihres Ver-
mögens.

§. 77.

Dem Oberamte steht jedoch dabei die Aufsicht über alle Handlungen der Ortsgerichte, wie auch die unmittelbare Oberleitung zu.

Oberaufsicht des
Oberamtes.

§. 78.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung in Verwaltung des Gemeindewesens bleibt den Ortsgerichten das bisherige Recht fernerhin eingeräumt, die Gemeindeglieder wegen Un-
sorgsamkeit, Nachlässigkeit, oder Uebertretung der Gemeindefakungen mit einer Geldbuße, die aber 1 fl. 30 kr. für einmal nicht übersteigen darf, zur Bestreitung öffentlicher Zwecke zu belegen, und solche Gemeindeglieder nebstbei zur Erfüllung ihrer Schuldigkeiten an-
gemessen zu verhalten. Die Strafbedingnisse in Forstfachen enthält die Walddordnung.

Strafbefugniß
der Ortsgerichte
in Verwaltungs-
sachen.

§. 79.

B.

Damit aber derlei Strafen nicht in Willkühr oder gar in Bedrückung ausarten, haben die Gerichte ein ordentliches Strafbuch nach dem Formular B zu führen, die Strafe jedem Straffälligen längstens binnen drei Tagen bekannt zu geben, in das Strafbuch einzutragen, und solches von dem Bestraften fertigen zu lassen. Weigert er die Unterschrift, so bestätigt der Ortsrichter nebst einem andern Ortsbediensteten die Verständigung.

§. 80.

Erachtet sich der Bestrafte gekränkt, so steht ihm das Recht zu, sich gegen die Bestrafung bei dem Oberamte innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der ihm bekannt gemachten Bestrafung zu beschweren, welches sein Amt zu handeln und die Strafe zu bestätigen oder aufzuheben hat. Würde die Bestrafung dem Betreffenden nicht binnen drei Tagen nach §. 79 bekannt gemacht, so darf der Strafe keine Folge gegeben werden; würde sich aber der Bestrafte innerhalb vierzehn Tagen bei dem Oberamte nicht beschweren, so ist er mit späteren Einwendungen nicht mehr zu hören.

§. 81.

Grundsätze über
Verwaltung des
Gemeindeeigen-
thums überhaupt,

Den Ortsgerichten kommt ferner das Recht und die Pflicht zu, unter steter Aufsicht des Oberamtes für die ordentliche aufrechte Gebahrung mit dem Gemeindeeigenthume zu sorgen und keine willkührlichen oder widerrechtlichen Eingriffe in dasselbe oder in sonstige Rechte der Gemeinde unter eigener Dasturhaftung zu gestatten oder zu dulden.

§. 82.

insbesondere über
Benützung
a. des unbeweg-
lichen Gemeindeei-
genthums,

Bei Benützung des unbeweglichen Eigenthums der Gemeinde hat als Grundsatz zu gelten, daß solche auf jene Art zu geschehen habe, wie sie für das gemeinsame Wesen zum sichersten, größten und besten Nutzen führt.

§. 83.

Die diesfällige Beurtheilung steht dem Ortsgerichte nach Maßgabe der Gegenstände für sich allein, oder nach Einvernehmung der Gemeinde zu. Die Genehmigung bleibt dem Oberamte und in wichtigen im Geseze angedeuteten Fällen Unserer Hofkanzlei vorbehalten, welche darüber in jenen Fällen, wo das allgemeine Beste eine wichtige Maßregel im Widerspruche mit dem Gemeindebeschlusse nöthig erscheinen läßt, an Uns zu berichten haben wird.

§. 84.

Jede Gemeinde-
plätze.

Vorzügliche Aufmerksamkeit ist den öden, unbenutzten, mit Gestrüppe verwachsenen und nicht einmal zu Weidegängen geeigneten, so wie den sumpfigen Plätzen zu widmen. Erstere sind, wenn sie keine Kultur zulassen, zu Weiden für Schafe und Ziegen zu verwenden, die kulturfähigen letzteren aber baldthunlichst einer wirthschaftlichen Benützung zuzuführen.

§. 85.

Gemeindewälder.

Dasselbe gilt auch von der Benützung und Behandlung der Wälder, worüber die Waldordnung die nöthigen Vorschriften enthält.

§. 86.

b. der Gemeinde-
Kapitalien,

Der Gemeinde gehörige Kapitalien dürfen nur über voraus erwirkte Bewilligung des Oberamtes aufgekündet, in Empfang genommen, und anderweitig auf Hypotheken verliehen, oder zur Tilgung der Gemeindeschulden verwendet werden. Rückgezahlte Gemeindefskapitalien dürfen in der Regel nur zur Abtragung von Gemeindeschulden, oder zur neuerlichen Anlegung als fruchtbringende Kapitalien verwendet werden; eine anderweitige Verwendung kann nur mit Bewilligung Unserer Hofkanzlei stattfinden.

§. 87.

c. der jährlichen
Gemeindeein-
künfte.

Der von den jährlichen Einkünften der Gemeinde nach Deckung der stabilen oder von Fall zu Fall bewilligten jährlichen Auslagen verbleibende reine Ueberschuß ist vorzugsweise zur allmählichen Tilgung der Gemeindeschulden, zur Erhaltung der öffentlichen Wuhrbauten, Hauptentwässerungsgräben, Brücken- und Verbindungswege, dann für den Armenfond, Schulwesen u. s. w. zu verwenden. Die Vertheilung der Hälfte dieser Ueberschüsse unter die einzelnen Gemeindebürger kann ausnahmsweise das Oberamt bewilligen; zur ganzen oder theilweisen Vertheilung der zweiten Hälfte muß aber die vorläufige Genehmigung Unserer Hofkanzlei erwirkt werden. Neue Anlehen dürfen nur im Falle erwiesener Nothwendigkeit mit Unserer Genehmigung von den Gemeinden kontrahirt werden.

§. 88.

Als Verwalter des Gemeindevermögens sind die Ortsgerichte nach Schluß jeden Jahres über sämtliche Gemeinde-Einkünfte und Ausgaben dem Oberamte ordentliche Rechnung abzulegen verpflichtet. Neue Ausgaben, d. i. solche, die nicht schon als jährlich wiederkehrend bisher bestanden haben und verrechnet worden sind, dürfen die Ortsgerichte zum offenbaren und klaren Nutzen des Gemeindeinteresse nur dann ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde machen, wenn diese fragliche Auslage den Betrag von 50 fl. R. W. nicht übersteigt. (§ 64) Jede neue Ausgabe im Betrage über 50 fl. R. W. kann nur in Folge zustimmenden Gemeindebeschlusses, den das Oberamt, falls die zu machende Ausgabe höchstens 150 fl. R. W. beträgt, sonst aber Unsere Hofkanzlei vorher zu bestätigen hat, von dem Ortsgerichte unter eigener Dasturhaftung gültig gemacht und verrechnet werden.

Rechnungslegung.

§. 89.

Der Säckelmeister hat zum Behufe der Rechnungslegung ein Tagebuch über die täglich vorkommenden Einnahmen und Ausgaben nach dem Formular C, und ein Hauptbuch nach dem Formular D des Anhanges zu führen, in welchem für jeden Steuerpflichtigen nach fortlaufender Hausnummer eine eigene Blattseite zu eröffnen ist. Auf dieser für jeden Steuerpflichtigen im Hauptbuche eröffneten Blattseite müssen alle denselben betreffenden Schuldigkeiten und alle hierauf von ihm geleisteten Zahlungen mit Bezug auf die Blattseiten des Tagebuches, wo sie vorkommen, eingetragen, sofort mit ihm nach dem Jahreschlusse unter Beiziehung des Richters und der Geschworenen abgerechnet, und die Rechnung von dem Zahlungspflichtigen eigenhändig unterzeichnet werden. Die Hauptrechnung selbst hat der Säckelmeister aus obigen Behelfen nach der schon bestehenden Form E des Anhanges zu verfassen.

Form der Rechnung.

C.
D.

E.

§. 90.

In der Gemeinderrechnung müssen zur genauen Ueberwachung der Gefälle und Ausgaben alle wo immer herkommenden Empfänge und Ausgaben erscheinen, selbst wenn beide nur durchführungsweise in Verrechnung kämen. Die Auslassung eines Empfanges oder einer Ausgabe ist an dem Ortsrichter und Säckelmeister mit einer empfindlichen Geldstrafe zu Gunsten des landschaftlichen Armenfondes, und bei wiederholter Betretung mit Entlassung zu bestrafen.

Gegenstände der Verrechnung.

§. 91.

Mit Verlauf jeden Jahres hat der Säckelmeister die Rechnung nach seinem Tagebuche zu schließen. Der Ortsrichter hat sodann mit ihm unter Beiziehung der sämtlichen Ortsbediensteten, so wie mit jedem der im Hauptbuche Eingetragenen abzurechnen, und sofort die förmliche Rechnung zu pflegen, welche dem Oberamte doppelt mit allen Belegen nebst dem Haupt- und Tagebuche zur Revision bis Ende April vorgelegt werden muß. Die Rechnungen müssen vom Richter und Säckelmeister nebst sämtlichen Rechnungsbeisitzern unterfertigt, das Tagebuch aber außer der Unterschrift des rechnungsführenden Säckelmeisters mit dem „Gesehen“ von dem Richter und den übrigen Gemeindebediensteten unterschrieben werden.

Art der Rechnungslegung.

§. 92.

Die zum Oberamte gekommene Rechnung muß von dem Rentmeister strenge geprüft, und wenn sie richtig gefunden, mit der Richtigkeitsklausel versehen nebst dem Aufschreibebuche dem Ortsgerichte zurückgestellt werden, die zweite Hauptrechnung nebst Belegen ist bei dem Oberamte aufzubehalten. Finden sich in der Rechnung Fehler, so ist sie mit der Bemänglung derselben zur Aufklärung oder Verbesserung zurückzugeben.

Prüfung der Gemeinderrechnung.

§. 93.

Die Vorlage der Rechnung an die Gemeindeversammlung ist nicht erforderlich, doch steht es jedem Gemeindebürger frei, sie bei dem Ortsgerichte einzusehen.

§. 94.

Die bei derlei Rechnungen bisher bestandenen in einigen Gemeinden noch üblichen Bewirthungen der Gemeindebediensteten werden in allen Fällen und überall, wo sie bestehen, bei Strafe untersagt. Jene Gerichte und Bediensteten, welche auf Rechnung der Gemeinde solche Bewirthungen gestatten, müssen zur Rückerstattung der Zeche und zum Erlage des gleichen Betrages zum landschaftlichen Armenfonde als Strafe verhalten werden.

§. 95.

Damit der Säckelmeister vollständige Rechnung legen, und in den Gefällen Ordnung erhalten könne, ist er verbunden, die jeweiligen Gelder zur Zeit der Fälligkeit von den

Pflicht in Eintreibung der Gelder.

Zahlungspflichtigen durch wiederholtes Ausrufen des angemessen zu gebenden Zahlungs-termins auf dem Kirchenplatze, oder auf andere angemessene Weise einzumahnen. Diese sind sofort schuldig, den zu entrichtenden Betrag dem Säckelmeister in bestimmter Frist so gewiß in seinem Hause abzuführen, als sonst auf Unkosten des Säumigen ein Einzieher aufgestellt werden muß, dem jener vom Gulden vier Kreuzer Einzuglohn zu bezahlen hat. Vermöchte der Einzieher binnen vierzehn Tagen die Schuldigkeit nicht einzutreiben, so hat der Säckelmeister die exekutive Eintreibung durch das Oberamt nach dem Patente vom 29^{ten} August 1832 schriftlich zu begehren, welches nur die laufenden Giebigkeiten begünstigen will.

§. 96.

Haftung der
Säckelmeister.

Ein Säckelmeister, welcher diese Pflichten genau erfüllt, ist von jeder weiteren Haftung für rückständig gebliebene Forderungen frei und lediglich schuldig, seinem Nachfolger bei dem Dienstaustritte darüber eine vollständige, mit den nothwendigen schriftlichen Be-
helfen belegte, von dem Oberamte als richtig anerkannte Rechnung zu übergeben, welche der Nachfolger sammt den ausgewiesenen liquiden Resten zur weiteren Eintreibung über-
nehmen muß. Nicht verrechnete und durch Saumseligkeit uneinbringlich gewordene Gelder
müssen vom Rechnungsführer ersetzt werden.

§. 97.

Gemeindelade.

Bei jedem Ortsgerichte muß eine Gemeindelade vorhanden seyn, in welcher die
erlassenen und künftig ergehenden Verwaltungsvorschriften, Gesetze, sonstige Verordnun-
gen, Gemeindefakungen u. d. g. wovon jedes Mitglied Wissenschaft haben und darüber
Belehrung erhalten soll, mit einem Verzeichniß aufzubewahren sind. Dieses Verzeichniß
sammt den aufgeführten Gegenständen hat immer ein Ortsrichter dem andern bei der
Amtsübergabe unter Haftung für den Abgang zu Handen zuzustellen. Wichtige Urkunden,
welche den Besitz oder sonstige Gerechtsame der Gemeinde betreffen, sollen wo thunlich
an feuersichern Orten, sonst aber wie die übrigen Gemeindefakungen in der Gemeindelade
sorgfältig aufbewahrt werden.

Gegeben in Unserer Landvogtei zu Baduz den ersten August 1842.

Mois.

(L. S.)

M. Kraupa,
fürstlicher Wirthschaftsath.

Nach Sr. Durchlaucht
höchst eigenem Befehle:

J. U. Dr. C. Mayer,
Sekretär.

A n h a n g.

Bezugsweise auf den S. 9 des Gesetzes folgt für die verschiedenen Ortsbediensteten ein kurzer Unterricht, in welchem die vorzüglichsten Verpflichtungen ausgedrückt sind, die sie in ihrem Berufe für das Gemeindewohl genauest zu erfüllen haben. Dem rechtlichen und eifrigen Bürger gibt ohnehin die Natur des ihm anvertrauten Amtes dasjenige an Handen, was er der Gemeinde zu ihrem Besten zu leisten, und dem Dienste selbst schuldig sey.

Nach Maßgabe dieser Unterriichte sind auch die Eidesformeln einzurichten, nach welchen jeder Bedienstete die Erfüllung seiner Pflichten zu beschwören hat. Jedem derselben ist übrigens rücksichtlich seiner Verpflichtung, so wie über die Wichtigkeit der eidlichen Anzeigung der Pflichterfüllung umständliche Belehrung zu ertheilen, ihm sodann der Eid unter Vorsehung des Cruzifixes und zweier brennenden Wachskerzen von dem Amtsvorsteher in Gegenwart zweier Mitbeamten abzunehmen, und die Abnahme in ein eigenes Protokoll einzutragen, welches von dem Beeideten eigenhändig gefertigt werden muß.

U n t e r r i c h t.

Der Ortsrichter ist verpflichtet, das ihm anvertraute Amt zum wahren Besten seiner ^{a. für den Orts-} Gemeinde durch die ganze Dienstzeit nach seinem besten Wissen und Gewissen mit allem Eifer zu verwalten. Zu diesem Ende soll er in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise ohne alle Partheilichkeit handeln, die ihm beigegebenen Gerichtspersonen anständig zur Erfüllung ihrer Pflichten erinnern und verhalten, Gemeindegliedern auf Verlangen nach seiner besten Einsicht mit Rath und That an die Hand gehen, in der Gemeinde Ordnung, Ruhe und Einigkeit erhalten, Partheiungen kräftigst verhindern, und durch ein uneigennütziges musterhaftes sittliches Betragen vorgehen. Gemäß seiner öffentlichen Stellung und als erster Vorsteher muß er möglichst dahin wirken, daß die Gesetze genau befolgt werden; er muß daher die obrigkeitlichen Anordnungen nicht allein selbst pünktlich vollziehen, sondern sie auch vollziehen machen, und das Oberamt in seinen Anordnungen unterstützen, auf Handhabung der polizeilichen Vorschriften sorgfältig wachen, welche im allgemeinen gute Ordnung und Sicherheit erzwecken. In dieser Beziehung hat er besonders fremde vagabunde Leute in der Gemeinde nicht zu dulden, sondern sie dem Oberamte ungesäumt anzuzeigen oder nach Umständen dahin abzuleiten. Kein Fremder darf sich in der Gemeinde aus was immer für einem Grunde länger als acht und vierzig Stunden ohne oberamtliche Genehmigung und Abgabe seiner Heimathsschriften bei wem immer aufhalten. Es ist Pflicht des Ortsrichters darauf zu sehen, daß die Polizeistunde und die den Schank betreffenden Vorschriften pünktlich erfüllt und derlei Uebertretungen zu oberamtlicher Kenntniß gebracht werden. Als Ortsvorsteher hat er auf das Gemeindevermögen, somit auch auf dessen zweckmäßige Verwaltung wachsame Auge zu tragen, und den Säckelmeister auf das thätigste zu unterstützen. Die sich in seiner Gemeinde ergebenden Sterbfälle hat er im vorgeschriebenen Wege unverzüglich zur amtlichen Kenntniß zu bringen, und die Inventuren, besonders wo Waisen vorhanden sind, ungesäumt vorzunehmen und einzubringen. Er ist zunächst schuldig, Witwen und Waisen, so weit es seinem Amte gemäß ihm zusteht, zu unterstützen und vor Beeinträchtigungen allenfalls mit Anrufung oberamtlicher Einwirkung zu verwahren. Der Ortsrichter ist zugleich auch Schatzmann, er hat daher die ihm vom Oberamte aufgetragenen gerichtlichen Schätzungen jeder Art gewissenhaft auszuführen, und den wahren Werth anzugeben, welchen die zu schätzende Sache nach Ueberlegung aller Umstände nach seiner Meinung hat. Im Executionszuge soll er mit gänzlicher Beseitigung aller Rücksichten und Zögerungen verlässlich, wachsam und in Einhaltung der Termine sicher seyn. Die ihm anvertraute Gemeindelade mit etwaigen Dokumenten und Schriften hat er sorgfältig zu verwahren, und alles in bester Ordnung seinem Amtsnachfolger getreu zu übergeben. Ueberhaupt hat der Ortsrichter, der so viel Gutes und dem öffentlichen und Gemeindewohle Ersprießliches leisten kann, in seinem Amte so wie in allen seinen Anzeigen an seine Vorgesetzten so wahrhaft zu seyn, wie es seine Pflicht gegen Gott, gegen seine Obrigkeit und gegen seine Gemeinde erfordert.

b. für den Altge-
schworenen oder
Säckelmeister.

Der Säckelmeister ist der zweite Vorsteher in der Gemeinde, und hat in Verhinderung oder Erkrankung des Ortsrichters dessen Stelle einstweilen zu vertreten, wo er sodann in vorkommenden Fällen alles jenes beobachten muß, was der Richter nach seinem Amte hätte thun müssen. Außer dem ist der Säckelmeister schuldig, dem ihm anvertrauten Amte zum Besten der Gemeinde durch die ganze Dienstzeit nach seinem besten Wissen und Gewissen vorzustehen; er hat das Gemeindevermögen einverständlich mit dem Ortsrichter und den Gerichtsgeschworenen getreu und redlich zu verwalten, daher auch in Empfangstellung des baaren Geldes eben so verläßig als in Ausgebung desselben zu seyn. Der Säckelmeister darf ohne Vorwissen des Ortsrichters und der Gerichtsgeschworenen außer den gewöhnlichen wiederkehrenden Zahlungen keine Gemeindeauslagen veranlassen; die jeweiligen Schuldigkeiten der Gemeindeglieder muß der Säckelmeister nach Weisung dieses Gemeindegesetzes zur Zeit der Fälligkeit einmahnen lassen, und erforderlichen Falls nach dem höchsten Patente vom 29. August 1832 eintreiben; die eingestossenen Gelder ist er abgesondert von seiner eigenen Baarschaft sorgfältig aufzubewahren, so fern sie in das fürstliche Rentamt gehören, dahin ohne Zögerung abzuführen, die übrigen aber ihrer Bestimmung unaufgehalten zuzuführen verpflichtet. Der Säckelmeister hat hauptsächlich darüber zu wachen, daß etwa rückgezahlte Kapitalien oder ein der Gemeinde verbleibender Geldrest sogleich wieder fruchtbringend und sicher angelegt, und daß das Gemeindecinkommen möglichst vermehret, und unnöthige Auslagen beseitiget werden. Ueber die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen muß er nach der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschrift sein Tagebuch verläßlichst führen, und jährlich Rechnung legen; er ist schuldig, mit allem Bestreben dahin zu wirken, daß ihm an Gemeindegliedern keine Neften ausständig bleiben; sollte aber sein Bemühen dennoch nicht den gewünschten Erfolg haben, so muß er sich über die gethanenen Schritte ausweisen, und jeden Falls seinem Amtsnachfolger eine vollkommene liquide, mit allen schriftlichen Behelfen belegte Rechnung übergeben. Gleich dem Ortsrichter ist auch der Säckelmeister Schatzmann, und hat sich hierin ganz so zu benehmen, wie es dem Richter vorgeschrieben ist. Im Uebrigen hat er den Richter in seinen Unternehmungen nach Kräften zu unterstützen, die obrigkeitlichen Aufträge genau zu vollziehen, die Erfüllung der Obliegenheiten an Seite der Gerichtsgeschworenen zu überwachen, seine Anzeigen stets der Wahrheit getreu zu erstatten, die Gemeindeglieder mit gutem Rath zu unterstützen, und sich als rechtlicher, sittlicher Mann so zu betragen, daß er seine Handlungen vor Gott, der Obrigkeit und seiner Gemeinde verantworten kann.

c. für die Orts-
geschworenen.

Jeder Ortsgeschworene ist dem Ortsvorstande zur Unterstützung in seinen Amtsverrichtungen beigegeben; er muß daher sein Amt ebenfalls treu, redlich und uneigennützig handhaben, und sich bei Gemeindeberrichtungen nach Anordnung des Oberamtes oder des Gemeindevorstandes thätigst verwenden. Es ist seine Pflicht, dem Vorstande bei Berathschlagungen mit seinem Rathe nach seiner besten Einsicht an Handen zu gehen, und ihn insbesondere in Ausübung der ortspolizeilichen Gewalt, welche alles, was gute Ordnung ist, erzwengt, zu unterstützen; bei Gemeindegliedern über die fleißige und ordentliche Verrichtung derselben, so wie über die Erhaltung und Herstellung der Wege, der Brücken, Friedgräben, Zäune und Gatter, als auch auf Reinlichkeit des Ortes und Freihaltung der Wege und Straßen zu wachen, und derlei Gebrechen, die er selbst zu heben nicht vermöchte, dem Ortsgerichte anzuzeigen. Biethungen hat der Geschworene stets selbst vorzunehmen, nicht erscheinende oder unfolgsame Gemeindeglieder zu verzeichnen, und zur Bestrafung ohne alle Rücksichten und ohne Partheilichkeiten sogleich anzuzeigen. Sollten ihm Schätzungen übertragen werden, so muß er sie der Sache angemessen vornehmen, und den Werth derselben genau anzeigen, welchen sie nach Ueberlegung aller Umstände seiner Meinung nach hat. Arbeiten, die er für Andere zu verrichten angewiesen wird, hat er gut und gegen rechtliche Aufrechnung seiner Zeit und der Arbeitskosten herzustellen. Der Geschworene soll stets das Wohl seiner Gemeinde mit Beseitigung von Nebenabsichten vor Augen haben, selbst mit einem achtungswerthen, sittlichen Betragen vorangehen, seine Vorgesetzten ehren, seine Gemeindeglieder anständig behandeln, jeder Zeit seine Anzeigen wahrhaft erstatten, und sich überhaupt so betragen, wie es seine Pflichten gegen Gott, seine Obrigkeit und seine Gemeinde erfordern.

d. für den Feuer-
geschworenen.

Der Feuergeschworene muß dem ihm anvertrauten zur Sicherheit der Gemeinde sehr wichtigen Amte thätigst, redlich und ohne Eigennutz vorstehen, er muß die genaueste Aufsicht über Feuerstellen und über feuergefährliche Baulichkeiten halten, sohin ihm

bekannt gewordene Gebrechen, wodurch Feuer entstehen könnte, auf der Stelle abschaffen, im Nichtbefolgungsfalle dem Ortsrichter, und nach Umständen, wenn dem Gebrechen nicht schleunigst abgeholfen würde, dem Oberamte Anzeige erstatten, die in allen Fällen der Wahrheit vollkommen getreu seyn muß. Dasselbe hat auch immer unverzüglich dann zu geschehen, wenn ein Feuer ausgebrochen, jedoch wieder gelöscht worden wäre. Er muß auf strenge Befolgung der Feuerlöschordnung wachen, und deshalb darauf sehen, daß die Löschgeräthe stets in guter Beschaffenheit vorhanden, und daß Brunnen und Wasserbehältnisse immer rein und gehörig mit Wasser gefüllt seyen; er muß auf die zeitmäßige Reinigung der Ramine halten, bei anhaltend trockenem Wetter seine Wachsamkeit verdoppeln, vorzüglich aber, wenn windiges Wetter eintritt, bei Nachtzeit die Austilgung des Feuers in allen Häusern verfügen, Feuerwachen aufstellen, und sie zeitweise besuchen, um sich über ihre Wachsamkeit zu überzeugen. Ueberhaupt muß der Feuergeschworene sein Amt so handhaben, daß jede Feuersgefahr möglichst von der Gemeinde entfernt werde, und daß er die Erfüllung seiner Pflichten vor Gott, seiner Obrigkeit und Gemeinde verantworten könne.

Der Wuhmeister wird den Ortsgemeinden beigegeben, damit die schon bestehenden Wuhungen in stets gutem Stande erhalten, und die neu zu errichtenden Wasserbauten unter seiner Aufsicht und Leitung hergestellt werden können. Er muß daher dem ihm anvertrauten Amte zum allgemeinen Besten mit größter Sorgfalt obliegen, die vorhandenen Wuhungen in stets gutem Stande erhalten, bei neuen Wuhbauten aber sich strengstens an die Anordnungen des oberamtlich Beauftragten halten, und nur nach seiner Anleitung und nicht anders arbeiten lassen. Die Uferbauten hat er von Zeit zu Zeit genau zu besichtigen, und entdeckte Gebrechen zur Verbesserung unverzüglich anzuzeigen. Die zur Abwendung der Rheinbrüche erforderlichen Hilfsmittel sollen immer in guter Bereitschaft gehalten, und von ihm darauf gesehen werden, daß auch das Wuhungsmaterial zu gehöriger Zeit in brauchbarer Beschaffenheit und in hinlänglicher Menge beigelegt, und die Wuhungsarbeiten zu gehöriger Zeit ausgeführt werden. Zur Beseitigung oft allgemeiner Gefahr, besonders bei großem Wasser, muß er bei Tag und Nacht durch ausgestellte Wachen auf der Hut seyn, diese auch zeitweise visitiren, sich von der Wachsamkeit derselben überzeugen, und in Fällen, wo Unglück durch besondere Kenntnisse erfordernde Vorkehrungen noch beseitiget werden kann, dem Oberamte unverzügliche Anzeige erstatten lassen; er selbst darf sich in solchen Ergebnissen vom Plage nicht entfernen, und hat zur Abwendung von Wasserschäden sein Möglichstes zu thun.

e. für den Wuhmeister.

Bei Wuhungsarbeiten muß der Wuhmeister so wie in seinen sonstigen Dienstverrichtungen treu, unparteiisch und streng seyn, immerhin aber dabei seine Gemeindegengenossen anständig behandeln, Ausbleibende oder Widerspänstige zur Bestrafung aufzeichnen, und ohne Zögerung anzeigen, überhaupt seinen Pflichten so nachkommen, daß er deren Erfüllung vor Gott, seiner Obrigkeit und seiner Gemeinde verantworten kann.

Der Damm- und Grabenmeister hat einer Seits die Pflicht, von den Gemeindegengenossen die Wassergefahr abzuwenden, und anderer Seits die Versumpfung der Felder und Wiesen durch die verordneten Abzugskanäle und Seitengräben zu beseitigen. Er muß also durch die ganze Dienstzeit seinem Berufe zum Wohle der Gemeinde mit allem Eifer obliegen, die Dämme und Gräben, wo immer sie errichtet und geöffnet werden, stets nach Anordnung des Oberamtes oder seines Abgeordneten, oder wo sie von Zeit zu Zeit durch die Ortsgerichte angeordnet werden, nach seiner besten Einsicht errichten und eröffnen, und niemals ohne oberamtliches Vorwissen von der Linie, Höhe und Stärke der Dämme, noch von der Tiefe und Breite der Gräben abweichen. Die zu den Damm- und Grabenarbeiten erforderlichen Leute muß er selbst bieten, auf sie strenge wachen, sie aber anständig behandeln, jedoch zu guter regelmäßiger Arbeit verhalten. Die Ausgebliebenen und Widerspänstigen hat er sogleich zu verzeichnen, und zur Bestrafung ohne alle Rücksicht dem Ortsgerichte anzuzeigen. Es ist seine besondere Obliegenheit, auf gute Erhaltung der errichteten Dämme und Gräben, welche jährlich zu einer bestimmten Zeit ausgebessert und gereinigt werden sollen, sorgsam hinzuwirken, zu welchem Ende er Dämme und Gräben zeitweise besichtigen, die zur Abwendung der Dammbrüche erforderlichen Geräthschaften in guter Bereitschaft halten, bei Wassergefahr Tag und Nacht durch ausgestellte Wachen auf der Hut

e. für den Damm- und Grabenmeister.

sehn, und wo es nöthig wäre, ungesäumte Anzeige an das Oberamt erstatten lassen muß. Seine Berichte soll er stets der Wahrheit ganz angemessen einbringen, und sein Amt überhaupt so verwalten, daß jeder Schade von der Gemeinde entfernt werde, und er die Erfüllung seiner Pflichten vor Gott, seiner Obrigkeit und seiner Gemeinde vertreten kann.

g. für den Waldaufseher.

Der Waldaufseher ist den Ortsgerichten beigegeben, damit über die Gemeindegewaldungen die nöthige Aufsicht gepflogen, und ihr Emporkommen befördert werde. Der Waldaufseher hat sich an die Vorschriften der zu erlassenden Waldordnung, und an den ihn eigens noch zu ertheilenden Unterricht, wie er sich zu benehmen und seinen Dienst zu versehen habe, streng zu halten, und den waldämtlichen Anordnungen pünktliche Folge zu leisten. Insbesondere ist es seine Pflicht, aus bestimmten in Schonung gelegten Waldbezirken den Viehtrieb strengstens zu verhindern; er muß den Waldfrevelern nachgehen, die entdeckten unverzüglich zur Bestrafung anzeigen, und falls ihm zur Handhabung seines Dienstes mit oberamtlicher Bewilligung ein Gewehr zu tragen gestattet werden sollte, dieses auf keine Weise zur Jagd oder anderen verbotenen Handlungen gebrauchen. Ueberhaupt soll auch er sein Amt so redlich und fleißig handhaben, daß er die Erfüllung seiner Pflichten vor Gott, seiner Obrigkeit und Gemeinde verantworten kann.

Beilage A zum §. 70.

Numer u. Datum der Gemeindever- sammlung.	Gegenstand der Berathung und Beschluß.
I. Vom 2. Februar 1842.	V o r t r a g. Ortsrichter trägt darauf an, die an Herrn N. N. zu Baduz auf die Obligation vom 1. Mai 1814 schuldigen 1200 fl. zu 5 Prozent abzuführen, da ihm die gleiche Summe zu 4% angetragen sei. B e s c h l u ß. Mit 70 gegen 15 Stimmen beschlossen, das Kapital rückzuführen, indem der Gemeinde eine jährliche Zinssparung von 12 fl. zugehe, und sey daher die oberamtliche Ratifikation anzusuchen. N. N. Richter. N. N. Geschworener. N. N. Säckelmeister. u. u. Vorstehender Gemeindebeschluß wird bestätigt. Oberamt Baduz, am
II. Vom 4. März 1842.	V o r t r a g. Ortsrichter trägt auf Andringen mehrerer Gemeindebürger an, die Oberau aufzuthellen, und zu kultiviren, nachdem Mangel an pflanzbarem Boden in der Gemeinde bestehe, und die Oberau wegen ihrer Nähe am Orte von der Gemeinde sehr leicht und gut benützt werden könnte. B e s c h l u ß. Wegen Verschiedenheit der Meinungen konnte kein Beschluß für Auftheilung bezweckt werden, doch wurde aber mit 60 gegen 48 Stimmen beschlossen, daß ein Ausschuss von fünf Gemeindebürgern sogleich gewählt werde, welche alles genau prüfen, und darüber ihr Gutachten abgeben sollen, bei welchem es sein Verbleiben habe. Es wurden sofort die Bürger Alois und Johann Schurti, Kaspar Mägele, Johann Kindle und Gallus Bargegi als Ausschussmänner gewählt, und kommt dieser Beschluß dem fürstlichen Oberamte anzuzeigen. N. N. Richter. N. N. Geschworener. N. N. Säckelmeister. u. u. Obiger Beschluß wird bestätigt. Oberamt Baduz, am

Numer u. Datum
der Gemeindever-
sammlung.

Gegenstand der Berathung und Beschluß.

III.

Vom 14. Mai 1842.

V o r t r a g.

Säckelmeister in Erkrankung des Ortsrichters gibt bekannt, daß aus ver-
kauftem Holz 450 fl. eingegangen seyen, und trägt darauf an, eine Gemein-
schuld von 300 fl. an Herrn N. N. laut Obligation vom 15. März 1788 abzu-
zahlen, den Rest aber zu vertheilen.

B e s c h l u ß.

Wurde mit 80 gegen 20 Stimmen beschlossen, die ganze Summe von 450 fl.
bei gegenwärtigen Theuerungsverhältnissen unter die Bürger zu vertheilen, um
sich etwas damit helfen zu können, und solle der Beschluß dem fürstlichen
Oberamte zur Bestätigung vorgelegt werden.

N. N. Säckelmeister.

N. N. Geschworener.

zc. zc.

Nachdem dieses Holzgeld unter die Bürger vertheilt von so wenigem Be-
lange für den einzelnen ist, daß er sich dadurch keine Erleichterung verschaffen
könnte, und die Summe nur versplittert würde, so kann der Beschluß nicht
bestätiget werden. Vielmehr ist die obige Gemeindschuld zu bezahlen, der Rest
aber auf die Steuer der Contribuenten abzuschreiben.

Oberamt Baduz, am

Beilage B zum §. 79.

Haus- Nummer.	Name des Bestraften und Ursache.	Datum der Strafe.	Betrag.		Unterschrift des Be- straften.
			fl.	fr.	
1	Joseph Hauser wegen Verunreinigung des Brunnens	11. Jänner.	—	6	Joseph Hauser.
10	Joseph Weiß wegen unterlassener Wegräu- mung des Holzes vom Kirchweg	10. Februar.	—	8	Joseph Weiß.
24	Baptist Vogel wegen Ausbleiben vom Ge- meindewerk durch einen Tag	29. März.	—	48	Baptist Vogel.
40	Anton Holz und } wegen unterlassener Zäunung	2. May.	—	40	Anton Holz.
15			—	40	Leonhard Fischer.
70	Ferdinand Roth, weil er das Feuer nicht ge- löscht hat	5. Juni.	—	30	Ferdinand Roth.
115	Leopold Grün, weil er das Vieh zu früh auf die Alpe getrieben Angemerkt. Hatte sich gegen die Strafe bei Oberamte beschwert, und wurde am 25. Juni abgewiesen.	10. Juni.	1	—	Leopold Grün.

Beilage C zum §. 89.

Gemeinde

N.

Ta g e b u c h

über

die sämtlichen Empfänge und Ausgaben

vom 1. Jänner bis Ende Dezember 18

für den rechnungsführenden Säckelmeister

N. N.

in

N.

Folio d. Buches.	Monat.	Tag.	Inhalt.	Empfang.			Ausgabe.		
				fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	Jänner.	2	Von dem abgetretenen Säckelmeister N. N. baar übernommen	103	—	—	—	—	—
4	Februar.	12	Johann Kranz erlegt auf Kapitalzins	5	—	—	—	—	—
"	"	"	Derselbe für ihm verkaufte Holz	2	6	—	—	—	—
"	"	"	Derselbe als Waldstrafe	5	12	—	—	—	—
"	"	18	Zum fürstlichen Rentamte auf Steuer zc.	—	—	—	80	—	—
96	März.	6	Dem Schullehrer N. N. auf Gehalt	—	—	—	30	—	—
4	April.	10	Johann Kranz erlegt an Einkaufsgeld für seine Gattinn N. N.	30	—	—	—	—	—
"	"	"	Derselbe für requirtes Gemeindewerk	3	—	—	—	—	—

Beilage D zum §. 89.

Gemeinde

26.

Hauptbuch

für

die Gemeinde N . . .

B a h l u n g.

	fl.	fr.	pf.
Am 12. Februar an im Rest gebliebenen Kapitalzins	5	—	—
„ „ „ für Holz	2	6	—
„ „ „ „ Waldstrafe	5	12	—
Am 10. April an Einkaufsgeld	30	—	—
„ „ „ auf Gemeindewerkarbeit	3	—	—
Summa	45	18	—

Schuldigkeit.

Johann Kranz bei Nr. 1.

Nach mit Ende Dezember 18.. gepflogener Abrechnung an Kapitalzinsrest .
 Von 500 fl. Steuerkapital an angelegter Steuer
 An Faßnachthennen und Neugereutschilling
 Für angewiesenes Brennholz
 „ Waldstrafe
 „ reluirte Gemeindevorarbeit
 An Einkaufsgeld für seine Gattinn N. N.
 An Kapitalzins pro anno 18.. von 100 fl. Kapital

Summa
 Hievon ab die Zahlung
 Rest mit Ende Dezember 18.. . . .

fl.	fr.	pf.
5	—	—
5	30	—
—	32	—
2	6	—
5	12	—
3	—	—
30	—	—
5	—	—
56	20	—
45	18	—
11	2	—

Beilage E zum §. 89.

Rechnung

über

die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde N...

vom 1. Jänner bis Ende Dezember 18..

geführt und gelegt von dem Säckelmeister

N. N.

Rech. nungs- beilage Nr.		Betrag.		
		fl.	kr.	pf.
	Ausgabe.			
	a. Zum fürstlichen Rentamt.			
3	Gemäß rentamtlichem Quittirbüchel Doct. Nr. 3 wurden in diesem Jahr dorthin abgeführt			
	b. Zinse auf Passivkapitalien.			
4	Gemäß Quittung Doct. Nr. 4 dem N. N. von schuldigen 1000 fl. Kapital der Zins vom 1. Jänner 18. . . bis Ende Dezember 18. . . à 5% .			
5	Gemäß Quittung Doct. Nr. 5 dem N. N.			
	Zusammen . . .			
	c. Abgezahlte Passivkapitalien.			
6	Gemäß Quittung Doct. Nr. 6 dem N. N. die aus der Obligation dd. schuldigen			
	Zusammen . . .			
	d. Auf Besoldungen.			
7	(Unter dieser Rubrik sind alle jene aufzuführen, die an der Gemeinde einen Jahresgehalt zu fordern haben.)			
	Zusammen . . .			
	e. Auf Tagelöhne.			
8	Gemäß Verzeichniß Doct. Nr. 8			
	Dem Richter N. N.			
	Dem Geschworenen N. N.			
	Zusammen . . .			
	f. Verschiedene Ausgaben.			
	(Unter dieser Rubrik sind alle jene Ausgaben aufzuführen, die oben in den übrigen Rubriken nicht vorkommen.)			
	Zusammen . . .			
	Wiederholung der Ausgaben.			
	a. Zum fürstlichen Rentamt			
	b. Zinse auf Passivkapitalien			
	c. Auf abgezahlte Passivkapitalien			
	d. Auf Besoldungen			
	e. Auf Tagelöhne			
	f. Auf verschiedene Ausgaben			
	Summa der Ausgaben . . .			
	Abschluß.			
	Von dem Empfang pr.			
	ab die Ausgaben mit			
	bleiben mit Ende Dezember 18. . . im Rest . . .			

Rechnungsbeilage Nr.	Betrag.		
	fl.	kr.	pf.
Ausweis über den verbliebenen Rechnungsrest. An Aktivforderungen, und zwar: Bei Johann Kranz Bei Florian Spitz An baar abgezähltem Geld Macht dem Rest gleich			
Ausweis über die Passivschulden. Gemäß Obligation dd. dem Herrn N. N. zu N. an 5% Kapital Summa des Passivstandes mit Ende Dezember 18.. Triesen, den 31. Dezember 18.. N. N. Säckelmeister und Rechnungsleger. Daß diese Gemeinderechnung und die derselben anliegenden Dokumente den Geschworenen und Gemeinde-Deputirten deutlich vorgelesen, und unter einem der Ausweis über den Rechnungsrest pr. . . . fl. . . kr. sowohl als über die beim Rechnungsschlusse gebliebenen Passiva pr. . . . fl. . . kr. dem ganzen Inhalte nach geprüft und richtig befunden worden, wird durch nachstehende Fertigungen bestätigt. Triesen, am . . Jänner 18.. N. N. Richter. N. N. Geschworener.			

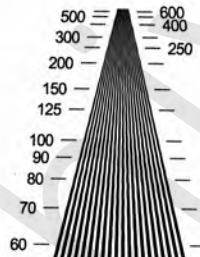
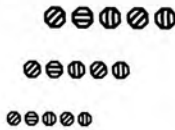
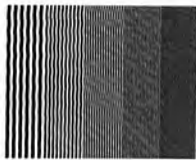
Rechnungsbeilage Nr.		Betrag.		
		fl.	fr.	pf.
	Empfang.			
	Mit Schluß der 18. . . Rechnung verblieben im Rest . . .			
	Neuer Empfang.			
1	a. An angelegter Steuer. Gemäß Einzugsregister Doct. Nr. 1 wurde an Steuer angelegt . . .			
	b. An Kapitalzinsen. Von Johann Kranz von Triesen von 100 fl. Kapital Interessen vom 1. Jänner bis Ende Dezember 18. . . à 5% . . .			
	c. An Güterpachtzins. Von Johann Lack für die ihm gemäß Pachtprotokoll dd°. . . in Pacht überlassene Wiese zu Brül . . . Von Lukas Franz gemäß gleichem Protokoll für den Acker in der Bünt Zusammen . . .			
2	d. Für verkauftes Holz. Gemäß Holzverkaufsregister gehen zum Empfang Von Johann Kranz „ Michael Fuchs Zusammen . . .			
	e. An Waldfrevelstrafen. Von Johann Kranz gemäß obigem Holzverkaufsregister . . . „ Andreas Block Zusammen . . .			
	f. Für reluirte Gemeindewerksarbeiten. Von Johann Kranz „ Joseph Flak Zusammen . . .			
	g. An Einkaufsgeldern. Johann Kranz erlegt für seine in die Gemeinde eingekaufte Gattinn N. N. an üblichem Einkauf Zusammen . . .			
	h. Verschiedene Empfänge. (Unter dieser Rubrik sind alle andern in den speziellen Rubriken nicht aufgeführten Empfangsposten in Empfang zu verrechnen.) Zusammen . . .			
	Wiederholung der Empfänge.			
	a. Angelegte Steuer			
	b. Kapitalzinse			
	c. Pachtzinse			
	d. Verkauftes Holz			
	e. Waldstrafen			
	f. Reluirte Gemeindearbeiten			
	g. Einkaufsgelder			
	h. Verschiedene Empfänge			
	Summa der neuen Empfänge . . .			
	Hiezu der vorjährig gebliebene Rest pr. . .			
	Summa des ganzen Empfangs . . .			

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003

Kodak *digital science*

© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0

4.0 2.2 2.0
4.5 2.5 1.8
5.0 2.8 1.5
5.6 3.2 3.6
6.3
7.1
8.0
9.0
10.0



ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890 Courier New

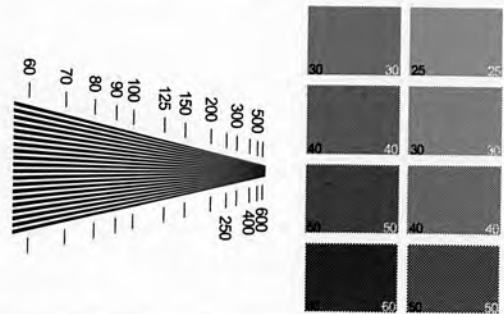
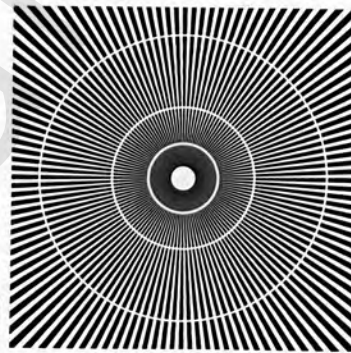
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890 Times Roman 4pt

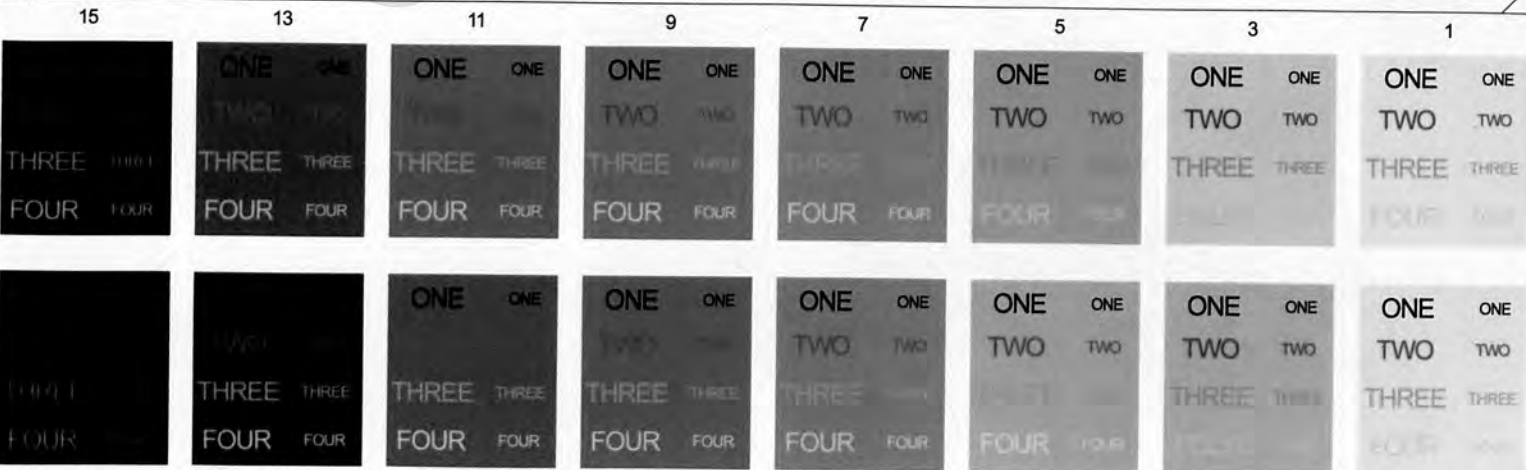
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc. 1653 East Main Street, Rochester, NY 14609 USA. Voice: (585) 482-0300 Fax: (585) 288-5989 www.appliedimage.com



15 13 11 9 7 5 3 1 16 14 12 10 8 6 4 2

ENDE